

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 355. Sitzung am 23. Juni 2015 über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsraten zu verwendende Klassifikationsmodell für das Jahr 2016 gemäß § 87a Abs. 5 SGB V mit Wirkung zum 23. Juni 2015

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87a Abs. 5 SGB V hat der Bewertungsausschuss bis zum 31. August 2015 Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 zu beschließen. Hierzu ist das geltende Modell des Klassifikationsverfahrens anzuwenden, das in bestimmten Zeitabständen auf seine weitere Eignung für die Anwendung in der vertragsärztlichen Versorgung überprüft und fortentwickelt werden kann.

In seiner 269. Sitzung am 25. Januar 2012 hat der Bewertungsausschuss in Teil A Vorgaben zur Weiterentwicklung des Klassifikationssystems gemacht und beschlossen, bis zum 30. Juni 2015 das mit Wirkung für das Folgejahr zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 SGB V zu verwendende Klassifikationsmodell gemäß § 87a Abs. 5 SGB V einschließlich Hierarchisierung und Komprimierung zu beschließen.

Der vorliegende Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 355. Sitzung trifft die Festlegungen zur Ermittlung der demografischen und diagnosebezogenen Veränderungsraten gemäß § 87a Abs. 4 und 5 SGB V für das Jahr 2016.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

In Nr. 1 des vorliegenden Beschlusses wird die Verwendung des bereits für die Berechnung der Veränderungsraten für das Jahr 2015 vorgegebenen Modells auch für die anstehende Berechnung der Veränderungsraten für das Jahr 2016 festgelegt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass der im Rahmen der Beratung der AG Grouperanpassung identifizierte umfangreiche Weiterentwicklungsbedarf aufgrund von Ressourcenengpässen und noch höher priorisierten Arbeitspaketen nicht rechtzeitig abgearbeitet werden konnte. Dies gilt auch für die bereits in den Vorjahren in

Protokollnotizen zu den jährlichen Beschlüssen zur Festlegung des Klassifikationsmodells formulierten Untersuchungsaufträge an das Institut des Bewertungsausschusses.

Als Zuordnungsinstrument von Behandlungsdiagnosen zu Risikokategorien wird abweichend vom Vorjahresbeschluss das Klassifikationssystem in der Version p09a verwendet, welches der Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses in seiner 399. Sitzung am 5. Mai 2015 freigegeben hat.

Die zu verwendende Datengrundlage wurde allerdings gemäß § 87a Abs. 5 Satz 4 SGB V aktualisiert und umfasst nun die im Rahmen der Qualitätssicherung zum Stand 15. Juni 2015 nicht mit Ausschlusskennzeichnung markierten Versicherten einschließlich ihrer Selektivvertragsteilnehmerkennzeichnung bzw. Abrechnungsdaten der Geburtstagsstichprobe für die Jahre 2011 bis 2013, die Kostenträgerhistorie zum Stand 1. Juli 2015 sowie die KM6-Statistik der Jahre 2012 und 2013. Abweichend vom Klassifikationsmodell des Vorjahres werden Versicherte mit Kostenübernahme nach § 264 Absatz 1 SGB V gemäß Eintrag in Feld 13 der Satzart 201 einbezogen.

Zur eindeutigen Trennung der Mengen- von Preiseffekten bei der Vereinbarung zur Anpassung des Behandlungsbedarfs gemäß § 87a Absatz 4 SGB V wird im Unterschied zum letztjährigen Beschluss der Leistungsbedarf zur Bestimmung der Relativgewichte auf die Einheit Punkte umgestellt. Dazu wird für die gemäß Feld 09 der Satzart 210 in Punkten bewerteten Gebührenordnungspositionen eines Abrechnungsfalls direkt der Wert aus dem Feld 08 der Satzart 210 herangezogen. Vor dem Hintergrund der Umstellung des Orientierungswertes im 4. Quartal des Jahres 2013 erfolgt ausschließlich für dieses Quartal eine Prüfung, ob der Quotient aus dem Wert in Feld 11 der Satzart 210 und dem Wert in Feld 08 der Satzart 210 größer als 0,8 (entsprechend 8 Cent) ist. Ist dies der Fall, so wird der Wert in Feld 08 vor der weiteren Verwendung in der Berechnung mit dem Faktor 1/0,35363 multipliziert.

Für gemäß Feld 09 der Satzart 210 in Euro bewertete Leistungen wird der im Feld 08 der Satzart 210 angegebene Wert mithilfe des im jeweiligen Quartal geltenden Orientierungswertes in Punkte umgerechnet und, ausschließlich im vierten Quartal des Jahres 2013, zusätzlich mit dem Faktor 1/0,35363 multipliziert. Ist die Gebührenordnungsposition gemäß Feld 09 der Satzart 210 weder in Punkten noch in Euro bewertet, so wird der im Feld 11 der Satzart 210 angegebene Wert gemäß Euro-Gebührenordnung herangezogen, mithilfe des im jeweiligen Quartal geltenden Orientierungswertes in Punkte umgerechnet und, wiederum ausschließlich im vierten Quartal des Jahres 2013, zusätzlich mit dem Faktor 1/0,35363 multipliziert.

In Nr. 2 des vorliegenden Beschlusses werden die notwendigen Vorbereitungen zur Erreichung der durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 269. Sitzung am 25. Januar 2012 vorgegebenen Weiterentwicklungsziele konkretisiert.

So wird dem Institut des Bewertungsausschusses der 30. April 2016 als Frist zur Durchführung der bereits durch Protokollnotizen in den Beschlüssen des Bewertungsausschusses in seiner 309. und 332. Sitzung in den Jahren 2013 und 2014 definierten Untersuchungsaufträge gesetzt.

Über die Priorisierung der Bearbeitung der Protokollnotizen, insbesondere der erforderlichen Untersuchungsaufträge, berät die AG Grouperanpassung. Die Priorisierung wird durch den Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses in seiner Sitzung am 6. Oktober 2015 festgelegt.

Der Bewertungsausschuss beabsichtigt, die Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen bei der Festlegung des im Jahr 2016 zu verwendenden Klassifikationsmodells zu berücksichtigen.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 23. Juni 2015 in Kraft.